

# **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Frankenhausen (Baumschutzsatzung)**

**Vom 01.12.2020**

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere Gehölze zu erhalten, weil sie
1. dem Klimawandel entgegenwirken, da Sie wesentliche Mengen CO<sub>2</sub> binden,
  2. dem innerstädtischen Luftaustausch mit der Umgebung dienen bei Gewährleistung einer innerörtlichen Durchgrünung und der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
  3. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen durch Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luftverschmutzung,
  4. Stadt- und Ortsbild verbessern, Straßenräume beleben, Siedlungen gliedern,
  5. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern, sichern oder wiederherstellen und
  6. eine wesentliche Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Insektenarten haben.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Die stammbildenden Gehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehenden bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
  2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist,
  3. ohne Beschränkung auf oben genannte Stammumfänge Ersatzpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung, anderweitig behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an sowie Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind.
- (3) Gemessen wird der Stammumfang in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.
- (4) Der Schutz der Bäume schließt den Schutz des Standortes und des Bodenraumes der Wurzelbereiche unter der Kronentraufe (Kronenschirmfläche) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten im Umkreis der Baumkronen ein. Bei asymmetrisch ausgebildeten Kronen ist der größte Abstand zwischen Stamm und Traufe maßgebend für den gesamten Umkreis.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für

1. Obstbäume, wenn sie auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen bzw. diese auf eine gärtnerische Gestaltung ausgerichtet sind, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Bäume auf Dachgärten,
3. Bäume innerhalb der im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735), geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
4. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414), unterliegen, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Gehölze führen können. Eine wesentliche Veränderung liegt auch vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen können.  
Es ist deshalb insbesondere verboten:
  1. das Kappen der Bäume bzw. das Stutzen der Baumkronen,
  2. das Abschneiden, Abschälen oder auf andere Art und Weise Entfernen von Rinde und Borke,
  3. das Durchtrennen von Wurzeln,
  4. das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die die Bäume gefährden oder schädigen können, wie z.B. Schilder, Plakate, Schrift- oder Hinweistafeln oder Halterungen für Weidezäune,
  5. Herbizide auf die Bäume oder den Wurzelbereich aufzutragen,
  6. die Bäume durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes oder des Grundwasserspiegels zu schädigen,
  7. die Betreibung fester Grillplätze oder von Holzkohlerosten und offenem Feuer in einem Abstand von weniger als 5 m vom nächstgelegenen Kronentraufbereich entfernt.
  
- (2) Ferner ist es im geschützten Wurzelbereich entsprechend § 2 Abs. 4 insbesondere verboten:
  1. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
  2. Versiegelungen mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem) aufzubringen,
  3. Baustelleneinrichtungen abzustellen,
  4. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder entsprechender Anhänger außerhalb bereits befestigter Flächen zu fahren oder diese dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen,
  
  5. Herbizide oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder unsachgemäß aufzubringen,
  6. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,
  7. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder andere Chemikalien, Schmutz- oder Abwässer oder Baumaterialien zu lagern, auszuschütten, auszugießen oder auszustreuen,
  8. Streusalze oder Auftaumittel zu verwenden.
  
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen fachgerecht ausgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  2. der Erziehungs- und der Ausbauschchnitt an Junggehölzen
  3. die Sanierung entstandener Schäden, wie z.B. das Nachschneiden gebrochener Äste oder die Behandlung von Wunden,
  4. die Beseitigung von Krankheitsherden
  5. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  6. die Bodenverbesserung,
  7. der Schnitt an Formgehölzen,

8. nach Anzeige bei der Genehmigungsbehörde, das Beschneiden von Bäumen zum Zweck der natürlichen Verjüngung bzw. des Wiederaustriebs,
  9. regelmäßige bzw. geringfügige Rückschnitte zur Aufrechterhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, an Wegen überörtlicher Bedeutung, an Schienenwegen und zur Herstellung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
  10. regelmäßige bzw. geringfügige Schnittmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Gehölze.
- (4) Nicht verboten sind des Weiteren unaufschiebbare Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken.
- Entsprechende Maßnahmen sind der Stadtverwaltung – soweit möglich – im Vorfeld, ansonsten unverzüglich in Nachgang schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 erteilen.

#### **§ 4**

#### **Pflege- und Erhaltungspflicht**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, geschützten Bäume fachgerecht zu erhalten und zu pflegen, sowie schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die im § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten Maßnahmen.
- (2) Bei Baumaßnahmen ist auf geschützte Landschaftsbestandteile in Anlehnung an die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RASP-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) – in der jeweils aktuellen Fassung – hinreichend Rücksicht zu nehmen, sofern diese Regelwerke nicht ohnehin bereits Bestandteil des jeweiligen Bauvertrags sind.
- (3) Bei Beweidung von Flächen sind nach § 2 dieser Satzung geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden, geeignet zu schützen.
- (4) Die Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
  1. auf seine Kosten durchführt oder
  2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzwecke dieser Satzung zuwiderlaufen oder
  3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird oder
  4. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

#### **§ 5**

#### **Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**

- (1) Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- (2) Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. aktuelle besetzte oder mehrjährig nutzbare Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Eichhörnchenkobeln oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen)

zu beseitigen oder diese Lebensstätte anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören oder Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z.B. Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) zu verletzen oder zu töten oder aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- (3) Die Bestimmungen zu dem nach § 15 Abs. 1 ThürNatG i.V.m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Streuobstwiese“ bleiben durch diese Satzung unberührt.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nach eingehender Prüfung Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuzulassen, wenn
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder
  2. bereits während der Planung einer baurechtlichen Maßnahme alle Möglichkeiten eines Baumerhalts geprüft worden sind und die Erhaltung grob unverhältnismäßig wäre bzw. sich keine andere Möglichkeit ergab, um die nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung zu verwirklichen oder
  3. von den geschützten Bäumen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (z.B. erstmalige bzw. stärkere Rückschnitte zur Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit der Gehölze) oder
  4. der geschützte Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
  5. vorhandene bauliche Anlagen oder die sonst zulässige Nutzung eines Grundstücks durch die geschützten Bäume unzumutbar beeinträchtigt werden oder
  6. die Beseitigung oder Veränderung der geschützten Bäume aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  7. ein Baum einen anderen wertvolleren Landschaftsbestandteil (z.B. größerer Baum oder Baum-Naturdenkmal) wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der

Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 7**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind durch Eigentümer der geschützten Bäume oder eines sonstigen Berechtigten bei der Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahme-/Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, einem Widerrufsvorbehalt oder der Anordnung von bestimmten Erhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bäumen oder sonstigen Ausgleichsmaßnahmen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Bei einer geplanten Fällung von Gehölzen, welche nicht nach § 2 dieser

Satzung geschützt sind, bedarf es einer Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis hinsichtlich:

1. des Vorliegens eines Eingriffstatbestandes gem. § 14 bis 17 BNatSchG
2. der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG.

Der Antrag ist vom Antragsteller bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis zu stellen.

## **§ 8**

### **Verfahren im Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 mit Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang einzutragen. Dieser Plan ist den für die zuständige Baubehörde vorgesehenen Bauantragsunterlagen beizulegen.
- (2) Dem Antrag auf eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn beizulegen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder in ihrem typischen Erscheinungsbild wesentlich verändert werden solle. Andernfalls ist nach erteilter Baugenehmigung der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bei der Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen einzureichen.

## **§ 9**

### **Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller in einer von der Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen vorgegebenen Frist grundsätzlich zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume richtet sich dabei wie folgt nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:
  - 60 bis 120 cm = 1 Ersatzbaum
  - über 120 bis 160 cm = 2 Ersatzbäume
  - über 160 cm = 3 Ersatzbäume
- (2) Die Ersatzpflanzung ist mit Bäumen derselben oder zumindest gleichwertigen, in jedem Fall jedoch standortgerechten Art mit einem Stammumfang von 10 – 12 cm vorzunehmen. Mit der Ausnahmegenehmigung nach § 6 erfolgt gleichzeitig die Kenntnissgabe möglicher Arten zur Ersatzpflanzung durch das Bauamt der Stadt Bad Frankenhausen.
- (3) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch das Umpflanzen und Erhalten vorhandener Bäume sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerationsfähigen Stubben verlangt werden, wenn dies fachlich sinnvoll und erforderlich erscheint und dem Verpflichteten zuzumuten ist.
- (4) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat die Durchführung der Maßnahme umgehend schriftlich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Abnahme der Ersatzpflanzung vor.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn und soweit die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung angewachsen sind und einen guten Zustand aufweisen; anderenfalls ist die Ersatzpflanzung bis zum Ende der unmittelbaren auf den Ausfall folgenden – und somit ggf. auch zwischenzeitlichen – Pflanzperiode arten- und qualitätsgerecht zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf dem von der Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles betroffenen Grundstücks vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung – sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers befindet mit schriftlicher Zustimmung des

betroffenen Grundstückseigentümers – zugelassen werden. In diesem Fall ist die Pflanzung durch Eintrag einer Baulast dauerhaft zu sichern.

- (7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung entsprechend § 9 Abs. 1 und Abs. 2 (inklusive Wert des anzuschaffenden Gehölzes) einschließlich der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Sie beträgt 400 € je Gehölz.  
Die Ersatzzahlung ist innerhalb der in der Ausnahmegenehmigung vorgegebenen Frist an die Stadt Bad Frankenhausen zu entrichten. Das Bauamt der Stadt Bad Frankenhausen verwendet die eingenommene Ersatzzahlung zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Gehölzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.
- (8) Die Absätze 1, 2, 3 und 7 gelten nicht, wenn nach Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

## **§ 10 Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört oder Maßnahmen vorgenommen, die zum Absterben des Baumes führen, so ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zur Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt, seinen Aufbau wesentlich verändert oder Maßnahmen vorgenommen, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung des Baumes erheblich beeinträchtigen, ist er verpflichtet, die Schäden, Veränderungen oder Maßnahmen umgehend bzw. in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu beseitigen, einzustellen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu einer Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, dabei ist es unmaßgeblich ob der Dritte durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten beauftragt wurde oder nicht.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Absatz 1 ThürNatG i. V. m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 35 Abs. 3 ThürNatG i. V. m. § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben führen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,
  2. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,
  3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 eine Anzeige über durchgeführte unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit unterlässt,
  4. entgegen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 und nach § 4 Abs. 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen überhaupt nicht, nicht hinreichend oder nicht sachgerecht erfüllt,

5. der Duldungspflicht nach § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt,
  6. verbotene Handlungen gemäß des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 vornimmt,
  7. der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 und § 8 nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  8. auferlegte Ersatzpflanzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht realisiert oder ausgeführte Ersatzpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhält,
  9. auferlegten Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  10. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht nachkommt.
- (2) Nach § 35 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. § 35 Abs. 3 ThürNatschG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Entrichtung von Bußgeldern entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 9 oder § 10 dieser Satzung.
- (4) Nach § 35 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), die Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen.

## § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile (Baumschutzsatzung – BaumSchS-BFH) vom 2. Februar 2010  
sowie die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Ringleben und Ichstedt
  2. Baumschutzsatzung  
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ringleben vom 12. März 1998,
  3. Baumschutzsatzung  
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ichstedt vom 3. März 1999
- außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020

  
Strejc  
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: 201-13/20  
Eingangsbestätigung vom: 30.11.2020  
Veröffentlichung im Amtsblatt am: 09.12.2020